

Auszug aus §19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb 2 Wochen zu bestätigen

**Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))**

1. Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname/Vorname: _____

PLZ/Ort: _____

Straße/ Hausnummer: _____

☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung Oder

☐ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname/Vorname: _____

PLZ/ Ort: _____

Straße/ Hausnummer: _____

2. Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ/Ort: _____

Straße/ Hausnummer: _____

3. Folgende Personen sind am _____ in die obengenannte Wohnung eingezogen:

Familienname/ Vorname: _____

Familienname/ Vorname: _____

Familienname/ Vorname: _____

Familienname/ Vorname: _____

Familienname/ Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist ebenso eine Ordnungswidrigkeit wie das Unterlassen einer Bestätigung des Einzuges sowie die falsche oder nichtrechtzeitige Bestätigung des Einzuges.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Eigentümers

Datenschutzhinweise

Informationen zur Art der Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten finden Sie auf www.hebertshausen.de/meta/datenschutz/datenschutzhinweise im Verarbeitungsverzeichnis der Gemeinde Hebertshausen.